

Eingang: 09.07.2021
An: Alle BM's, 1, 3, 4, 331
Erl.: 09.07.2021 / Voge

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info–intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 08.07.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 70.13.35 Ki
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

SHGT - info-intern Nr. 301/21

Neuerlass der Pflanzenabfallverordnung –

Einschränkungen beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

- Feuer zur Pflege eines Brauchtums (z.B. Osterfeuer) weiterhin möglich -

Nach langen (politischen) Beratungsprozessen hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) eine novellierte Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen - Pflanzenabfallverordnung - (PflAbfVO) verkündet (GVObI. 2021, 637). Sie ist am 11. Juni 2021 in Kraft getreten.

Gem. § 1 Abs. 2 PflAbfVO sind pflanzliche Abfälle im Sinne der Verordnung nur diejenigen Abfälle, die im Rahmen der Bewirtschaftung bewachsener Flächen auf *Grundstücken im Außenbereich* im Sinne des § 35 BauGB anfallen. Dies hat zur Konsequenz, dass die „Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ (§ 28 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) nicht mehr zulässig ist. Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten usw. müssen in diesen Bereichen also entweder (als Kompost- oder Mulchmaterial) im eigenen Garten verwertet oder über die Biotonne entsorgt werden.

Für den Außenbereich sieht die Verordnung darüber hinaus in § 2 strengere Voraussetzungen für die Verbrennung vor als bisher. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ist im Einzelfall nur zulässig, wenn zunächst keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 KrWG zu besorgen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PflAbfVO). Die Verwertung oder Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorger muss zusätzlich technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflAbfVO). Nach § 2 Abs. 2 PflAbfVO sollen die Abfälle nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss der unteren Abfallentsorgungsbehörde fünf Werktage vor dem Verbrennen angezeigt werden (§ 2 Abs. 3 PflAbfVO).

§ 3 der Verordnung enthält Ausnahmefälle, in denen (im Außenbereich) weiterhin wie bisher verbrannt werden darf, z.B. aus Gründen der Pflanzengesundheit, aus kulturtechnischen Gründen und in bestimmten Fällen der Knickpflege.

Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass Brennmaterial für Feuer zur Pflege eines Brauchtums (z.B. Osterfeuer o.ä.) unabhängig von einer möglichen Herkunft aus der Forst- oder Gartenpflege nicht die Definition von Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erfüllt. Solche Feuer sind also nach wie vor nicht abfallrechtlich zu beurteilen. Für die Frage ihrer Zulässigkeit ändert sich durch die neue PflAbfVO nichts.

Ursprünglich hatte das MELUND beabsichtigt, die Pflanzenabfallverordnung gänzlich aufzuheben und keinerlei Möglichkeit des Verbrennens pflanzlicher Abfälle zuzulassen. Der SHGT hatte sich in seiner Stellungnahme für den grundsätzlichen Erhalt der Pflanzenabfallverordnung und gewisser Möglichkeiten des Verbrennens ausgesprochen.

- Ende info-intern Nr. 301/21 -